Der Bürgermeister

Öffentliche Beschlussvorlage **244/2009**
Dezernat I, gez. Öhmann

Federführung:
20-Kämmerei, Stadtkasse

Datum:
23.11.2009

Produkt:
20.05 Erhebung von Steuern und Gebühren
90.30 Wasserläufe

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Haupt- und Finanzausschuss	10.12.2009	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	17.12.2009	Entscheidung

Änderung der Wasserverbandsgebührensatzung sowie Berechnung der Wasserverbandsgebühren 2009

Beschlussvorschlag:

Die 7. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für Umlagen der Wasser- und Bodenverbände und für sonstige Kosten der Gewässerunterhaltung (Wasserverbandsgebühren) (Anlage A) wird zur Festsetzung der Gebühren für 2009 auf der Grundlage der Berechnung vom 06.10.2009 (Anlage B) beschlossen.

Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung (in EUR):

[ ] Jährlich (Gesamtdauer = _____ Jahre)

[X] Nur Haushaltsjahr 2009

Gebühreneinnahmen	173.106,15
Kostenerstattungen	5.939,34
Summe der Erträge	**179.045,49**
Ansatzfähige Unterhaltungskosten	179.045,49
Summe der Aufwendungen	**179.045,49**
Überschuss (+) / Defizit (-)	***0,00***

Sachverhalt:
Die Gewässerunterhaltung in der Stadt Coesfeld wird gem. § 91 Landeswassergesetz (LWG NRW) durch Wasser- und Bodenverbände wahrgenommen. Die den Verbänden entstehenden Kosten werden gem. § 92 Abs. 2 LWG jährlich auf die im Verbandsgebiet liegenden Gemeinden umgelegt. Diese erheben zum Ausgleich gem. § 7 Abs. 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) von den Grundstückseigentümern im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer in gleicher Höhe Wasserverbandsgebühren.

Die Umlage des Unterhaltungsaufwandes für die Gewässer II. Ordnung richtet sich nach

§ 92 Abs. 1 LWG NRW. Demnach ist der Versiegelungsgrad der Grundstücksflächen unterschiedlich zu berücksichtigen. Versiegelte Flächen sollen höher bewertet werden als die übrigen Flächen. Bei den übrigen Flächen sollen maßgebliche Unterschiede des Wasserabflusses berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang erwähnt das LWG ausdrücklich Waldflächen.

In § 4 Abs. 2 der Wasserverbandsgebührensatzung ist die Gewichtung der Flächenarten wie folgt festgelegt:

a) versiegelte Flächen Faktor 4,0
b) unversiegelte Flächen Faktor 1,0
c) Waldflächen Faktor 0,5.

Für 2009 sind ansatzfähige Kosten in Höhe von 179.045,49 € entstanden. Diese setzen sich aus den Mitgliedsbeiträgen an die Verbände i. H. v. 173.106,15 € und den eigenen Aufwendungen im Bereich des Unterhaltungsverbandes Untere Berkel i. H. v. 5.939,34 € zusammen. Für diese eigenen Aufwendungen erhält die Stadt Coesfeld einen Zuschuss des Verbandes in gleicher Höhe. Somit ergeben sich für das Jahr 2009 umlagefähige Kosten aus der Unterhaltung der Wasserläufe von insgesamt **173.106,15 €**.

Die geringfügigen Abweichungen der Gebührensätze gegenüber dem Vorjahr resultieren daraus, dass es innerhalb der Verbände zu Verschiebungen unter den einzelnen Flächenarten kam. Der Verband Mittlere Berkel hat seinen Beitrag von 5,00 €/ha auf 7,00 €/ha erhöht. Die Beitragssätze der anderen Verbände sind gegenüber dem Vorjahr stabil geblieben.

Die Wasserverbandsgebühren für 2009 je Verband und Flächenart sind in der folgenden Tabelle im Vergleich zum Vorjahr aufgeführt.

Unterhaltungsverband und Flächenart	**2009**	**2008**
	€/ha	**€/ha**
Obere Berkel		
versiegelt	21,29	21,42
unversiegelt	5,32	5,35
Wald	2,66	2,68
Mittlere Berkel		
versiegelt	29,51	20,98
unversiegelt	7,38	5,25
Wald	3,69	2,62
Untere Berkel		
versiegelt	47,75	47,72
unversiegelt	11,94	11,93
Wald	5,97	5,97
Oberer Heubach		
versiegelt	50,68	51,07
unversiegelt	12,67	12,77
Wald	6,33	6,38
Oberer Kleuterbach		
versiegelt	50,73	50,98
unversiegelt	12,68	12,75

Unterhaltungsverband und Flächenart	2009	2008
	€/ha	€/ha
Wald	6,34	6,37

Anlagen:

Anlage A: 7. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für Umlagen der Wasser- und Bodenverbände und für sonstige Kosten der Gewässerunterhaltung (Wasserverbandsgebühren)

Anlage B: Berechnung zur Festsetzung der Gebühren 2009 vom 06.10.2009